



Informationen zur KSK-Abgabe für Veranstalter

Allgemeines

Eine Abgabepflicht entsteht nicht bei privaten Veranstaltungen, z.B. Hochzeiten, Geburtstagen und ähnlichem. Sie besteht nur, wenn ich als Künstlerin von einem Unternehmen engagiert werde.

Dabei ist es für die KSK-Abgabe unerheblich, ob ein Künstler über die KSK versichert ist oder nicht. Darüber hinaus sind wir Künstler nicht verpflichtet, auf die KSK-Abgabe hinzuweisen. Ich tue dies jedoch hiermit (ohne Gewähr aber nach bestem Wissen), um die Arbeit von Veranstaltern zu erleichtern und um die KSK, die für uns Künstler eine sehr wichtige Institution ist, zu unterstützen.

Bezüglich einer KSK-Abgabe ist es wichtig, zunächst zwischen zwei Dingen zu unterscheiden:

1. Die Anmeldung eines Unternehmens
2. Die Abgabepflicht eines Unternehmens

1. Die Anmeldung eines Unternehmens

Sofern es vorkommen kann, dass für ein Unternehmen Künstler engagiert werden, sollte das Unternehmen angemeldet sein und über eine Abgabenummer verfügen. Als Künstler gelten auch Grafiker, Videografen, Musiker jeder Art usw. Wenn Sie zum Beispiel einen Musiker bezahlen, der eine Yogastunde begleitet, müsste dafür auch eine Abgabe erfolgen. Oder wenn ein Grafiker für ein Unternehmen einen Flyer erstellt.

Durch die Anmeldung bekommt das Unternehmen eine Abgabenummer. Die Anmeldung ist also ein Vorgang, der grundsätzlich nötig ist und nicht nur mit einem einzelnen Konzert zu tun hat. Durch die Anmeldung alleine entsteht jedoch noch keine Abgabepflicht.

2. Die Abgabepflicht eines Unternehmens

Ein öffentliches Konzert muss auf jeden Fall an die KSK gemeldet werden.

Eine Abgabepflicht für eines meiner Konzerte besteht allerdings nicht, wenn innerhalb eines Jahres höchstens 3 Konzerte von dem Unternehmen veranstaltet werden und dafür insgesamt höchstens 450,- € Gage bezahlt werden. Und wenn darüber hinaus keine weiteren Künstler jeglicher Art für das Unternehmen bezahlt werden.



Dann tritt laut §24 Abs 2 Satz 2 die Generalklausel Entgeltzahlung in Kraft. Bleibt es auch in den folgenden Jahren dabei, muss nur einmalig für das erste Jahr ein Formular ausgefüllt werden, aber nicht in den Folgejahren.

Ansonsten besteht eine Abgabepflicht und auch eine jährliche Meldung an die KSK. Der Abgabesatz für 2025 liegt bei 5% der Gage.

Kontaktdaten der KSK

Service-Nummer für Abgabepflichtige: 04421 75435091

Mo - Fr 9 - 12 Uhr, Do 9 - 15 Uhr

Mehr Infos unter <https://www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter>

Weiteres

Diese Informationen beruhen auf einem Telefonat mit der KSK im Januar 2025. Für die Richtigkeit übernehme ich wie bereits erwähnt keine Gewähr.

Mit herzlichen Grüßen,
Petra Kleinecke